

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes

Artikel I

Das NÖ Datenschutzgesetz, LGBl. 0901, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei den §§ 25 und 26 jeweils das Wort „Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzbehörde“ ersetzt.
2. In § 3 Z. 18, § 10 Abs. 3 und Abs. 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 8, § 25 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 26, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und Abs. 4, § 30 Abs. 2, § 31, § 32 sowie in den Überschriften zu §§ 25 und 26 wird jeweils das Wort „Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzbehörde“ ersetzt.
3. In § 3 Z. 19 wird nach der Zahl „1999“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013“ angefügt.
4. In § 9 Z. 11 wird das Zitat „14/2000“ durch das Zitat „71/2013“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 4 entfällt das Wort „rechtskräftigen“.
6. In § 25 Abs. 6 wird das Zitat „146/1999“ durch das Zitat „25/2013“ und das Zitat „191/1999“ durch das Zitat „83/2013“ ersetzt.
7. In § 27 wird das Zitat „113/1885 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/1999“ durch das Zitat „113/1895 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2013“ ersetzt.
8. In § 30 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid“ durch die Wortfolge „einer rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

9. In § 30 Abs. 4 wird das Zitat „191/1999“ durch das Zitat „33/2013“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.